



Ausgabe 12
18. März 2025

Telefon: 04331 9453-376
Telefax: 04331 9453-389

Grüner Kamp 15–17
24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

- **Marlies Sandbaumhüter** (Schwerpunkt: Kreis Nordfriesland)
Tel.: 04671 913430 Mobil: 0151 14172800 E-Mail: msandbaumhueter@lksh.de
- **Dr. Geanina Dontu** (Schwerpunkt: Kreis Dithmarschen)
Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14195167 E-Mail: gdontu@lksh.de
- **Ludger Lüders** (Ansprechpartner Warndienst West)
Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0151 14195176 / 0152 01671740 E-Mail: llueders@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet

Wat giff dat to vertellen?

Auflagen im Pflanzenschutz Teil 1 – Abstandsaufgaben zum Schutz von Nicht-Zielorganismen - **NT-Auflagen**

- kurz erklärt
- was sind Saumbiotope?
- wo sind diese einzuhalten?
- Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturen
- was ist einzuhalten?

Bevor die diesjährige „Pflanzenschutzsaison“ so richtig beginnt, möchten wir im März nochmal auf die wichtigsten Auflagen im Pflanzenschutz hinweisen. Wir starten mit den NT-Auflagen und dem Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (**NEU: aktualisierte Fassung gültig – siehe S. 2**)

Auflagen im Pflanzenschutz Teil 1 – Abstandsaufgaben zum Schutz von Nicht-Zielorganismen – **NT-Auflagen**

NT-Auflagen – kurz erklärt: Im Rahmen der Zulassung können einzelne Pflanzenschutzmittel auch Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotope (sog. NT-Auflagen; NT = Naturhaushalt Terrestrik) erhalten. Zahlreiche Herbizide und Insektizide, sowie einige wenige Fungizide (z.B. Folicur – NT 101) haben eine NT-Auflage. Die NT-Auflagen dienen vorrangig der Minderung von Wirkstoffeinträgen in ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte **Saumbiotope**.

NT-Auflagen - Was sind Saumbiotope?

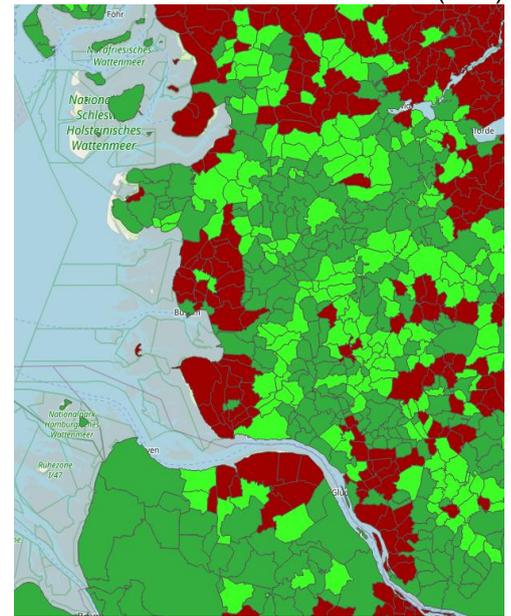
Zu den wichtigsten Saumbiotopen gehören z.B. **Waldränder, Kleingehölze bzw. Gehölzinseln, Hecken oder Weg-/Feldraine, extensives oder nicht genutztes Grünland und Streuobstwiesen**, die an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen. Die NT-Auflagen gelten aber nur, wenn diese **Saumbiotope breiter als 3 m** sind.

Zu den Saumbiotopen zählen keine Feldwege, Straßen und Plätze, sowie benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen. **Freiwillig angelegte Stilllegungsflächen** (v.a. Öko-Regelung 1 der GAP-Konditionalitäten) oder freiwillig angelegte **Gewässerrandstreifen** gehören auch weiterhin zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und sind daher **keine Saumbiotope**. **Wichtig:** Das BVL empfiehlt dennoch grundsätzlich immer alle Strukturen (auch Knicks, freiwillig angelegte Blühstreifen usw.) zu schützen, besonders durch den in vielen Fällen verhältnismäßig einfachen Einsatz von abdriftmindernder Technik.

NT-Auflagen – wo sind diese einzuhalten? Die NT-Auflagen haben eine hohe Relevanz in Gemeinden mit einem „geringen Anteil an Kleinstrukturen“. Zu den Kleinstrukturen zählen flächenförmige (Gehölze, Waldflächen, Grünlandflächen < 1 ha, Heide, Moore, Sümpfe und Streuobstwiesen) und linienförmige Kleinstrukturen (z.B.

Baumreihen, Hecken). Ob eine Gemeinde über einen ausreichenden Kleinstrukturanteil verfügt, ist im sogenannten „Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile in der Agrarlandschaft“ hinterlegt.

NT-Auflagen – „Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile“: Im Jahr 2004 erstellte das Julius Kühn-Institut (JKI) für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstmalig das Verzeichnis. **Nach fast 20 Jahren wurde am 22.02.2023 eine Neufassung veröffentlicht.** Dabei kam eine neue Berechnungsgrundlage zum Einsatz, daher ist die Anzahl an Gemeinden ohne ausreichenden Strukturanteil deutlich gestiegen. Jährlich werden anrechnungsfähige Strukturen (z.B. extensives Grünland), welche bei der ursprünglichen Berechnung per Satellit nicht erfasst werden konnten, an das JKI nachgemeldet. **Das Verzeichnis wird daher jährlich aktualisiert.**



Das Julius Kühn-Institut stellt einen „Mapviewer“ zur Verfügung, in denen deutschlandweit die Gemeinden eingesehen werden können:

<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>

- **Rot:** Gemeinde verfügt über keine ausreichenden Kleinstrukturanteil
- **Grün:** Gemeinde verfügt über ausreichenden Kleinstrukturanteil
- **Hellgrün:** Über letztjährige Nachmeldungen hat die Gemeinde einen ausreichenden Kleinstrukturanteil erlangt.

Wichtig: Ab **04.03.2025** gilt es eine aktualisierte Fassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile zu berücksichtigen. **In diesem besitzen nun zahlreiche Gemeinden (>80) in Schleswig-Holstein einen ausreichenden Kleinstrukturanteil. Vier Gemeinden (Ramhusen; Uelversbüll, Kletkamp und Seester) besitzen wiederum keinen ausreichenden Kleinstrukturanteil mehr. Damit ist die Aktualisierung für das Jahr 2025 abgeschlossen.** Es lohnt sich daher, einen aktuellen Blick in den „Mapviewer“ zu werfen, oder in die aktuelle Bekanntmachung zur Neufassung des Verzeichnisses im Bundesanzeiger (Auflistung der neuen Gemeinden mit ausreichendem Kleinstrukturanteil usw.):

www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/psm_akt_verz_kleinst_erg_2025.pdf;jsessionid=5ADA35B7DA1773A9395BC7D18D4A3AAE.internet962?__blob=publicationFile&v=2

NT-Auflagen – Was ist einzuhalten in Gemeinden ohne ausreichenden Kleinstrukturanteil:

- **NT 101 bis NT 106:** Um Abdrift in schützenswerte Flächen zu verhindern, muss in einer **Spritzbreite von 20 m an Saumbiotopen abdriftmindernde Technik/Düsen** (Druck und Fahrgeschwindigkeit anpassen) zum Einsatz kommen.
- **NT 107 bis NT 109 und bis 112:** In diesen Fällen muss ein **5 m unbehandelter Streifen** am Saumbiotop eingehalten werden. An dem unbehandelten Streifen muss in einer weiteren **Spritzbreite von 20 m abdriftmindernde Technik/Düsen** (Druck und Fahrgeschwindigkeit anpassen) zum Einsatz kommen.

Einhaltung der NT-Auflagen in Gemeinden ohne ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen:

NT 107	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 112	5 m Abstand und 20 m Einsatz abdriftmindernder Technik

➤ **5 m Abstand** ➤ **20 m Streifen – Einsatz abdriftmindernder Technik**

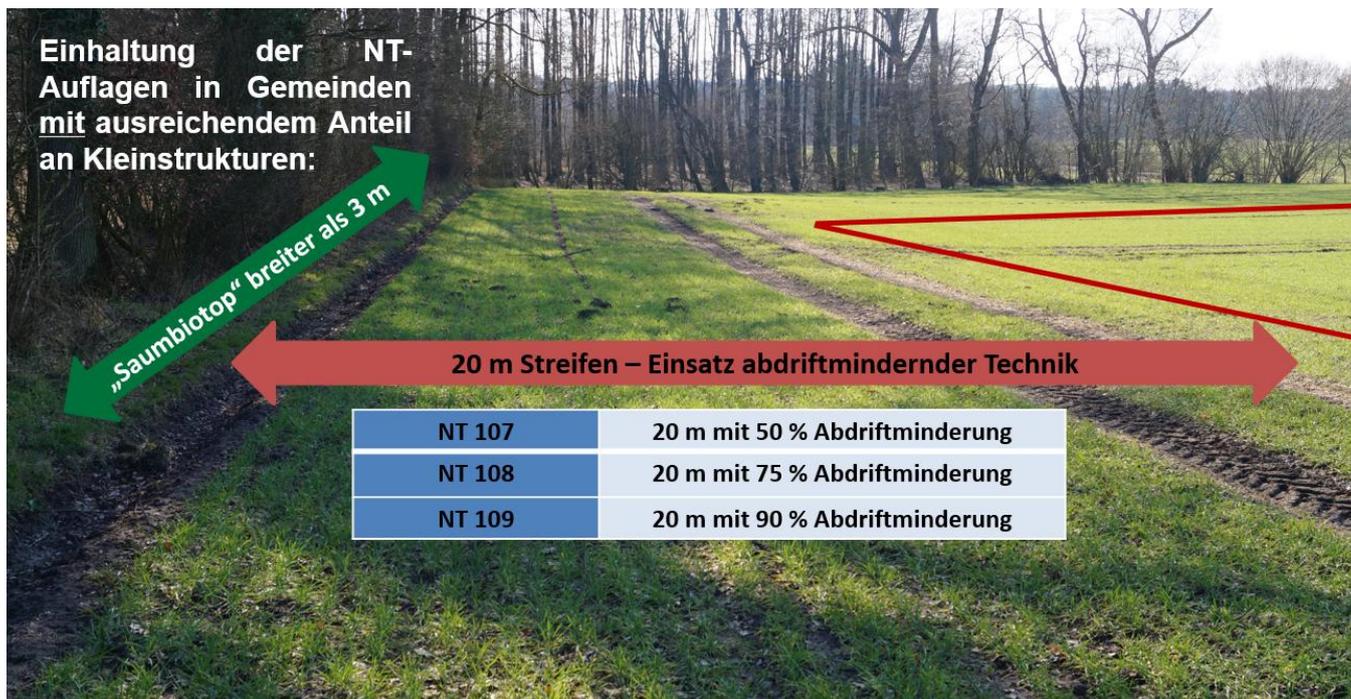
➤ **20 m Streifen – Einsatz abdriftmindernder Technik**

NT 101	20 m mit 50 % Abdriftminderung	5 m Abstand wenn abdriftmindernde Technik nicht einsetzbar
NT 102	20 m mit 75 % Abdriftminderung	
NT 103	20 m mit 90 % Abdriftminderung	
NT 104	20 m mit 50 % Abdriftminderung	
NT 105	20 m mit 75 % Abdriftminderung	
NT 106	20 m mit 90 % Abdriftminderung	

„Saumbiotop“ breiter als 3 m

NT-Auflagen – Was ist einzuhalten in Gemeinden mit einem ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft:

- NT 101 bis NT 106 und NT 112: haben keine Relevanz
- NT 107 bis NT 109: ist kein 5 m Abstand mehr zum Saumbiotop einzuhalten, aber der Einsatz abdriftmindernder Technik in einer Spritzbreite von 20 m am Saumbiotop (siehe Abbildung).



Mehr Informationen zu dem Thema:

Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft (Quelle: JKI)

<https://www.julius-kuehn.de/sf/ab/raeumliche-analysen-und-modellierung/kleinstrukturen-in-der-agrarlandschaft/>

Folienserie Naturhaushalt: Modul – Aktualisiertes Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (Quelle BVL):

www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/10_Folienserie_Naturhaushalt/psm_Folienserie_Naturhaushalt_Modul_Aktualisiertes_VKS.pdf?__blob=publicationFile&v=3